



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 18. August 2004

Nummer 32

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“	602
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)	602
Ministerium der Finanzen	
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes - In-Kraft-Treten der Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln -	607
Landeswahlleiter	
Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004	607
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Widmung der Bundesstraße B 87 und B 96 Ortsumgehung Luckau	607
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2004	

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Juli 2004

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten

im Zeitraum vom **16. August 2004**
bis einschließlich **8. Oktober 2004**

bei der folgenden Auslegungsstelle verlängert:

Gemeinde Schorfheide

Hauptstraße 116
OT Finowfurt

16244 Schorfheide.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 gilt im Übrigen weiter.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Vom 12. Mai 2004

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) Nummer 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 5.2 in der geltenden Fassung und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Maßnahmen nach Nummern 2.3.6 und 2.3.7 sind nur im Rahmen des oben genannten OP förderfähig.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte¹ für einen Zeitraum von fünf Jahren durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der geltenden Fassung zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- eine kurze Darstellung der Region unter Beachtung der demographischen Entwicklung,
 - natürliche/ökonomische Rahmenbedingungen,
 - Stärken/Schwächen,
- die Darlegung der Entwicklungsstrategie (Leitbild) und die Handlungsfelder, die zur Umsetzung des Leitbildes dienen,
- räumliche und inhaltliche Entwicklungsschwerpunkte,
- eine Projekt-/Vorhabensübersicht mit
 - zeitlicher und finanzieller Umsetzungsplanung,
 - Einschätzung der Effekte der Maßnahmenumsetzung,
- eine Darstellung der Aktivitäten zur Beteiligung der Maßnahmenträger/Projektpartner und deren Vernetzung.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

- 2.2 Regionalmanagement² durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.
- 2.3 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum durch:
- 2.3.1 Dorfentwicklung ländlich geprägter Orte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GAKG
- 2.3.1.1 Erforderliche Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte,
- 2.3.1.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters des Ortes,

- 2.3.1.3 kommunale Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung;
- 2.3.2 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere
- 2.3.2.1 Maßnahmen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen,³
- 2.3.2.2 Maßnahmen zur Erschließung von touristischen Entwicklungspotenzialen^{2,4} im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 2.3.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen⁷ im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
- 2.3.4 Kooperationsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten;^{2,4}
- 2.3.5 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
- 2.3.6 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß dem Operationellen Programm (1999 DE 16 1 PO 005) und der Programmergänzung, Maßnahme 5.2.3 o2 in der geltenden Fassung soweit nicht nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 förderfähig;
- 2.3.7 Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere
- zur Einführung moderner Technologien und Verfahren,
 - zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen beziehungsweise erzeugten Rohstoffen und Produkten,
 - für umweltverträgliche Verfahren der Energieerzeugung und -nutzung.
- 2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.4.1 Landankauf
- Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) Ausnahmen zulassen, wenn der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen nach Nummer 2.3 erfolgt.
- 2.4.2 Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten, außer für Maßnahmen nach Nummer 2.3.6 und Nummer 2.3.7;
- 2.4.3 Kauf von Lebendinventar;
- 2.4.4 Wegebau für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn diese Wege dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.¹
- 2.4.5 Vorhaben, die die Voraussetzungen des zweiten Kapitels, erster und zweiter Teil des Baugesetzbuches, erfüllen (städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen).
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2:
- 3.1.1 Landkreise und andere Gemeindeverbände,
- 3.1.2 rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gemäß Nummer 6.1 mit Einbindung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden;
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 und Nummer 2.3.2:
- 3.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2.2 natürliche Personen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften) und juristische Personen des privaten Rechts;
- 3.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.3.3 bis Nummer 2.3.5:
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts;
- 3.4 für Maßnahmen nach Nummer 2.3.6 und Nummer 2.3.7:
- Gemeinden, Gemeindeverbände,
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 bis Nummer 2.3.5 darf die Einwohneranzahl der jeweiligen Orte 10.000 nicht übersteigen.
- 4.2 Die Maßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen
- der Raumordnung und der Landesplanung,
 - einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
 - der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - des Denkmalschutzes,
 - des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs
- entsprechen.

Die Ziele beziehungsweise Grundsätze einer lokalen Agenda 21 sollen beachtet werden.

4.3 Ab dem 1. Juli 2005 sollen die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1, denen nach Nummer 6.1 zugestimmt wurde, Grundlage für die Förderung des Regionalmanagements nach Nummer 2.2 und der Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 bis Nummer 2.3.5 sein.

4.4 Für Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung, Herrichtung und Ausstattung oder zum Rückbau von baulichen Anlagen ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

4.5 Für dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege oder Plätze sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der geltenden Fassung Anliegerbeiträge zu erheben.

4.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2

Die Einwohnerzahl der Region, eines ländlichen Gebietes mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang, muss mindestens 50.000 betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit dem MLUR zur Einwohnergrenze bei Konzepten, die sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken, Ausnahmen zulassen.

4.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1

4.7.1 Maßnahmen werden in Gemeinden, Orts- oder Gemeindeteilen gefördert, die bis zum Vorliegen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nummer 2.1 mit den Leitlinien der ländlichen Entwicklung für die jeweilige Region (Schwerpunktorte) bestimmt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem MLUR Ausnahmen zulassen.

4.7.2 Vorlage eines von der Gemeindevertretung beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes.

4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1, Nummer 2.3.4 und Nummer 2.3.5, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 389) in der geltenden Fassung genannten Produkten dienen und nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.4, Nummer 2.3.5 und Nummer 2.3.7, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nachrangig.

4.10 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.6 und Nummer 2.3.7

Die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des MLUR.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

bis zu 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 75.000 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 bis Nummer 2.3.5:

5.4.3.1 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2.1

im Jahr 2004

- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 nur bis zu 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bis zur Bestätigung des Rahmenplanes der GAK durch die EU-KOM;

ab dem Jahr 2005

- bis zu 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
- für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nummer 2.1 dienen, bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben;

5.4.3.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2.2 und nach Nummer 3.3

- bis zu 40 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben;
- für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nummer 2.1 dienen, bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben;
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.1

Zuwendungen über 80.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren bedürfen der Zustimmung des MLUR;

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.4 bis Nummer 2.3.7

Diese Zuwendungen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 und Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 100.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten;

5.4.3.3 für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben nach Nummer 2.3.1 sowie Seminare der „Brandenburgischen Landwerkstatt - Schule für Dorf und Flur“ mit Zustimmung des MLUR:

- bis zu 100 vom Hundert.

5.4.4 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.3.6 und Nummer 2.3.7:

- bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region, dazu gehören insbesondere

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- Gebietskörperschaften,
- Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- Verbraucherverbände und
- Umweltverbände

in geeigneter Weise einzubeziehen. Die Abstimmung mit der Regionalplanung ist zu sichern.

Über die Einbeziehung ist ein Nachweis zu führen.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte bedürfen der Zustimmung durch die Koordinierungsgruppen für ländliche Entwicklung beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung. Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte können im Prozess der Umsetzung angepasst werden.

6.2 Die Akteure gemäß Nummer 6.1 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure ist ein jährlicher Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen.

6.3 Bereits vorhandene Planungen, Konzepte oder Strategien sind als Grundlage für das integrierte ländliche Entwicklungskonzept im Rahmen seiner Zielsetzung zu

verwenden. Der Abstimmungsprozess mit den vorhandenen Planungen/Konzepten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

6.4 Eine kumulative Förderung der einzelnen Maßnahme ist nur in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig. Dabei darf bei kommunalen Maßnahmen die Summe der Zuwendungen 80 vom Hundert und bei privaten Maßnahmen die Summe der Zuwendungen 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

6.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts für investive Maßnahmen im öffentlichen Interesse kann durch Instrumente der Arbeitsförderung ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierzu können vom Projektträger folgende Förderinstrumentarien der Bundesagentur für Arbeit genutzt werden:

- ABM nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der geltenden Fassung (hierunter insbesondere der § 262 SGB III),
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279 a des SGB III.

ABM und BSI können entsprechend dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der geltenden Fassung eingesetzt werden.

6.6 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen und der Eigenanteil gemeinnütziger juristischer Personen des privaten Rechts durch bare Leistungen Dritter, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel handelt, dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.

6.7 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,
- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.8 Für private Maßnahmen sind über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden beauftragt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Für kommunale Maßnahmen sind über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) hinaus auch die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

7.1.2 Kommunale Anträge und Anträge von Antragstellern nach Nummer 3.1.2 bedürfen einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005. Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes vom 12. Februar 2003 (ABl. S. 336) außer Kraft.

¹ Vorbehaltlich der Notifizierung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2004 - 2007 und des Änderungsantrages zum OP Nr. 1999 DE 16 1 PO 005 durch die Europäische Kommission.

² Vorbehaltlich der Notifizierung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2004 - 2007 durch die Europäische Kommission.

³ Bis zur Notifizierung des Rahmenplanes durch die EU-KOM nur Förderung von Maßnahmen des ländlichen Wegebaus.

⁴ Förderung außerhalb der GAK 2004 - 2007 bis zur Notifizierung des Rahmenplanes durch die EU-KOM.

**Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
nach den Beihilfavorschriften des Bundes
- In-Kraft-Treten der Regelungen zur
Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 22. Juli 2004

In den Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar und 3. Februar 2004 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 268) war auf Seite 290 der Hinweis enthalten, dass die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 2 der Beihilfavorschriften an dem Tag in Kraft treten, an dem die nächste Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Kraft tritt.

Die Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 12. Juli 2004 ist am 20. Juli 2004 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1611) veröffentlicht worden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung sind die Apotheken verpflichtet, auf Verordnungen von Arzneimitteln, vorübergehend eventuell auch auf einem gesonderten Blatt, ein bundeseinheitliches Kennzeichen (Pharmazentralnummer) anzubringen.

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 2 der Beihilfavorschriften sind grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. Januar und 3. Februar 2004 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 268) anzuwenden.

Im Hinblick auf Aspekte des Vertrauensschutzes der Beihilfeberechtigten sind spätestens für Aufwendungen, die ab dem 1. August 2004 entstehen, die genannten Vorschriften in der jetzt gültigen Fassung anzuwenden.

**Wahl zum 4. Landtag Brandenburg
am 19. September 2004**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 2. August 2004

Parteien und politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können einen Wahlvorschlag für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 nur einreichen, wenn sie spätestens am 23. Juni 2004 dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung festgestellt hat.

Der Landeswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 2004 auf der Grundlage des § 21 Abs. 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass die nachfolgenden Vereinigungen ihre Beteili-

gung an der Wahl gemäß § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes form- und fristgerecht eingereicht haben und als Parteien oder politische Vereinigungen anzuerkennen sind und somit als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg berechtigt sind:

- a) Partei:
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
- b) Politische Vereinigungen:
 - 50 Plus-Bürger- und Wählerinitiative für Brandenburg (50 Plus),
 - Pro Brandenburg / Bürger rettet Brandenburg (BRB),
 - Ja zu Brandenburg (JA),
 - Allianz freier Wähler (AfW),
 - Allianz Unabhängiger Bürger - Brandenburg e. V. (AUB-Brandenburg),
 - Union für Soziale Gerechtigkeit.

Der Feststellung des Landeswahlausschusses gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind, bedarf es nicht, da beim Landeswahlleiter keine Anzeigen im Sinne dieser Vorschrift eingegangen sind.

**Widmung der Bundesstraße B 87 und B 96
Ortsumgehung Luckau**

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 22. Juli 2004

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhalten die neu gebauten Streckenabschnitte der

- B 87 Abschnitt 225 km 4,737 bis Abschnitt 265 km 1,380 mit einer Gesamtlänge von 7,252 km sowie
- B 96 Abschnitt 285 km 0,347 bis km 2,297 mit einer Gesamtlänge von 1,950 km

entsprechend den Planfeststellungsbeschlüssen Nummer 50.10 7172/87.6 vom 24. Juli 2001 und Nummer 50.10 7172/87.7 vom 31. August 2001

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit folgenden Beschränkungen:

die B 87 Abschnitt 235, 245 und 265 werden Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung

zur Verfügung gestellt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

608

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 18. August 2004

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteile der B 87 bzw. B 96.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).